

Kapitel 111

Die gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen und die Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche

§ 26

Die gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen

Literatur: J. Renneberg, Die kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Lehren und Strafrechtsreform Vorschläge Liszts und die Zerstörung der Gesetzlichkeit im bürgerlichen Strafrecht, Berlin 1956 ; W. Schmidt / W. Weiß, Forderungen als producta sceleris, Neue Justiz, 1949, Nr. 6, S. 137 ff. ; W. Weiß, Einige Bemerkungen zum Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen, Neue Justiz, 1956, Nr. 10, S. 305ff.; *Rechtsprechung:* Urteil des KG Berlin vom 14. 7.1948, Neue Justiz, 1950, Nr. 1, S. 29; Urteil des OLG Gera vom 21.12.1949, Neue Justiz, 1950, Nr. 4, S. 130; Urteil des OLG Potsdam vom 20.6.1950, Neue Justiz, 1950, Nr. 9, S. 361; Urteil des OG vom 5.10.1950, Neue Justiz, 1950, Nr. 12, S. 500; Beschluß des KG Berlin vom 2.10.1952, Neue Justiz, 1952, Nr. 13, S. 559; Urteil des OG vom 17. 12.1954, Neue Justiz, 1955, Nr. 2, S. 57.

Z. Begriff und Wesen der Sicherungsmaßnahmen

1. Begriff und Arten der Sicherungsmaßnahmen

Das Strafrecht in der Deutschen Demokratischen Republik sieht über die Strafen (als die eigentlichen Rechtsfolgen einer Straftat) hinaus noch eine Reihe sogenannter Sicherungsmaßnahmen vor, die sich von diesen grundsätzlich unterscheiden und deshalb der Strafe nicht gleichgesetzt werden dürfen.

Sicherungsmaßnahmen sind von den Strafgesetzen für besondere Fälle vorgesehene, in ihren Voraussetzungen und ihrem Umfang generell geregelte *Zwangmaßnahmen, die vom Gericht im Zusammenhang mit bestimmten Taten anstelle, neben oder unabhängig von einer Strafe im Strafverfahren angeordnet werden, um die Sicherheit der staatlichen Ordnung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der*